## Informationsblatt - Dienstleistungserbringung

Die Voraussetzungen für die Erbringung von vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen sind :

- Die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates oder eines Vertragsstaates des des Europäischen Wirtschaftsraumes oder die Staatsangehörigkeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
- Die Niederlassung in einem Mitgliedstaat bzw. der Schweiz sowie eine aufrechte Befugnis zur freiberuflichen Ausübung des Berufes eines Architekten oder eines Ingenieurkonsulenten auf einem einschlägigen Fachgebiet.
- Die fachliche Befähigung
- Die Ausübung des Berufes eines freiberuflichen Architekten oder eines Ingenieurkonsulenten auf einem einschlägigen Fachgebiet während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang, sofern dieser Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist.

Der Dienstleister ist verpflichtet vor Erbringung der Dienstleistung den Dienstleistungsempfänger über Folgendes zu informieren :

- 1. Das Register in dem er eingetragen ist sowie die Eintragungsnummer oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register
- 2. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde des Niederlassungsstaates
- 3. Die Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen der Dienstleister angehört
- 4. Die Berufsbezeichnung oder seinen Befähigungsnachweis
- 5. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer
- 6. Einzelheiten zu seinem Versicherungsschutz in bezug auf die Berufshaftpflicht